Digitale Lehr- und Schulungsangebote im Franchising – Anwendbarkeit des Fernunterrichtsschutzgesetzes

23. Bonner TAG DES FRANCHISERECHTS

Dr. Grischa Kehr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

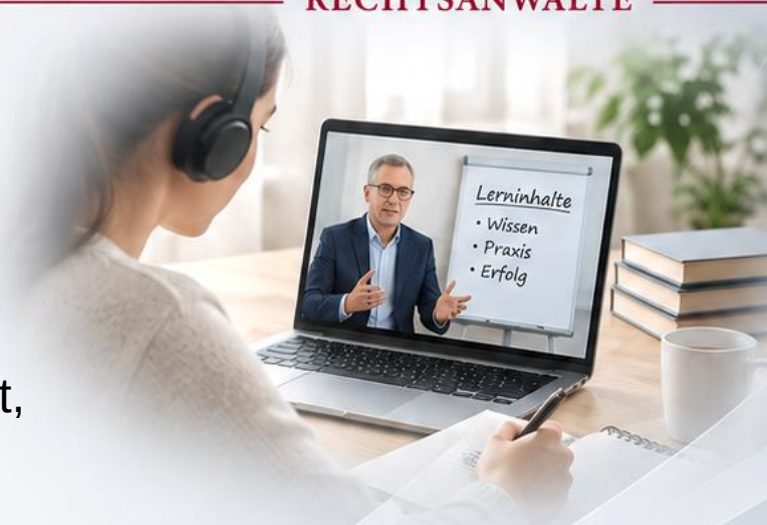

Kurze Einführung:

- Das FernUSG wurde zum 1.1.1977 eingeführt, seither kaum wesentlich überarbeitet
- Kern des FernUSG ist die in § 12 FernUSG geregelte **Zulassungspflicht** von Fernlehrgängen durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).
- Liegt für den konkreten Fernlehrgang keine solche Zulassung vor, ist der **Fernunterrichtsvertrag per gesetzlicher Anordnung nichtig** (§ 7 I FernUSG).
- Definition des Fernunterrichts in §1 I FernUSG:

  Die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend **räumlich getrennt sind** (1.), und der **Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen** (Nr. 2).

Inwieweit betrifft das FernUSG die Franchisewirtschaft ?

Insbesondere in Betracht kommende Konstellationen:

- **Gegenstand des Franchise-Konzepts ist die entgeltliche Erbringung fortbildender, schulender oder beratender Dienstleistungen** gegenüber „räumlich getrennten“ Endkunden

  = Fernunterricht im Sinne des FernUSG?

- Der Franchisegeber erbringt **im Rahmen der Vermittlung systemtypischen Know-How`‘s fortbildende, schulende oder beratende Leistunge**n gegenüber „räumlich getrennten“ Franchisenehmer oder Mitarbeitern/Dienstleistern die bei der Erbringung von Leistungen gegenüber Kunden eingesetzt werden

  = Fernunterricht im Sinne des FernUSG?

Hintergrund und aktueller Anlass des Problems:

- In den 70er/80er Jahren war auch die wissensvermittelnde Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und des Internets noch nicht alltäglich

  Heute ist die Nutzung von Teams, Zoom oder vergleichbaren Onlinekonferenz-Techniken oder „e-Learning-Techniken“ naheliegend und weit verbreitet – **„Fernvermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ ist nicht mehr der regulierungsbedürftige Sonderfall, sondern zunehmend der Regelfall**

  → Das Gesetz ist jedenfalls in seiner aktuellen Konzeption, Definition und tatbestandlichen Anwendungsbereich „aus der Zeit gefallen“.

- Zugleich: **Grundatzurteil des BGH aus dem Sommer 2025** führt zu einer **erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs des FernUSG auch auf den unternehmerischen Verkehr**

Grundsatzurteil des BGH vom 12.06.2025

(BGH NJW 2025, 2613-2619)

Bestätigt in Folgeentscheidungen des BGH auch im Jahr 2026

- Anwendung des FernUSG auf einen **Vertrag zur Erbringung von Coaching-Dienstleistungen im Onlineformat** (Business-Mentoring-Programm Finanzielle Fitness“
- Fernunterrichtsschutzgesetz nicht nur auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anwendbar → Zweck des FernUSG, die Fernunterrichtsteilnehmer vor Angeboten geringer Qualität zu schützen, sei auch hier einschlägig.
- Das Merkmal der **überwiegenden räumlichen Trennung** zwischen Lehrendem und Lernendem im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG sei bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei **asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen**. Dies können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen.

Kernleitsätze und Bedeutung des Urteils:

- Die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten iSd § 1 I FernUSG umfasst **jegliche Kenntnisse und Fähigkeiten** ohne Rücksicht auf deren Inhalt oder eine etwaige inhaltliche Mindestqualität.
- Eine **räumliche Trennung von Lehrenden und Teilnehmenden** liegt jedenfalls dann vor, wenn die Teilnehmer zeitversetzt bzw. zu beliebigen Zeitpunkten auf Inhalte zugreifen können und diese **asynchronen Unterrichtsbestandteile überwiegen**.
- Für eine „**Lernerfolgskontrolle**“ ist es schon ausreichend, dass der Teilnehmer nach dem Vertrag einen Anspruch darauf hat, Rückfragen zu den Inhalten zu stellen und so eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Veranstalter bzw. seine Mitarbeiter zu erhalten.

Folgen des Urteils:

- **Zahlreiche Angebote zulassungspflichtig** – Schätzungen hierzu liegen im sechs- bis siebenstelligen Bereich.
- Die ZFU prüft für jeden einzelnen Lehrgang, ob dieser methodisch und didaktisch geeignet ist - sie wäre schon personell kaum in der Lage, die Anträge in einer angemessenen Zeit zu bearbeiten.
- Die Zulassung eines Fernlehrgangs bei der ZFU ist für die Anbieter **mit erheblichem Aufwand und Kosten** verbunden.
- Bereits geschlossene und abgewickelte Vereinbarungen zur Fernvermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ohne hiernach erforderliche Zulassung sind **nichtig → Rückzahlungsanspruch bezüglich des Entgelts**
- Möglicherweise **weitergehende Auswirkungen auch auf andere Vergütungsabreden im Franchisevertrag** (zB Eintrittsgebühr?)

Weitere Folgen bei Anwendbarkeit des FernUSG – spezielle Regelungen:

- Dem Teilnehmer steht bei einem Fernunterrichtsvertrag **gem. § 4 FernUSG ein Widerrufsrecht** nach § 355 BGB zu, unabhängig davon, ob es sich zugleich zB um einen Fernabsatzvertrag handelt. Dieses Widerrufsrecht nach § 4 FernUSG steht ferner **nicht nur Verbrauchern, sondern auch einem Unternehmer zu**.
- Regelungen zu **Kündigung und Laufzeitbindung zugunsten der Teilnehmer**: Nach § 5 I FernUSG Vertrag erstmals mit Ablauf des letzteren Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Im Fall der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrags entspricht (§ 5 III FernUSG).
- Nach dem BGB zulässige Laufzeitbindungen (bis zu zwei Jahre - § 309 Nr. 9a BGB) sind hier daher AGB-rechtlich unwirksam.

Wie definiert der BGH „SYNCHRON“ und „ASYNCHRON“ ?

SYNCHRON: Interaktion zwischen Lehrendem und Lernendem in Echtzeit (bidirektional und synchron)- der Lernende kann ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufnehmen, etwa im Rahmen eines Live-Videounterrichts mit Rückkanal

→ keine „räumliche Trennung“ iSd FernUSG

ASYNCHRON: Zeitversetzte Wissensvermittlung, etwa durch die Bereitstellung von Lernmaterialien oder Videos, die der Lernende eigenständig und bei freier Zeiteinteilung nutzt, ohne unmittelbare Interaktionsmöglichkeit mit dem Lehrenden

→ „räumliche Trennung“ iSd des FernUSG

Gewichtung und Einordnung gemischter Formen der Wissensvermittlung

- Bei Angeboten mit synchronen und asynchronen Komponenten ist nach dem BGH nach dem **Schwerpunkt des Vertragsinhalts** zu differenzieren; die **tatsächliche Nutzung durch den Lernenden ist dabei unerheblich, maßgeblich ist die vertraglich vereinbarte Ausgestaltung**.

- Zu beachten:

  Werden ursprünglich synchron erzeugte Lehrinhalte zum Abruf und Selbststudium bereit bestellt (zB ein Video-Mitschnitt eines (synchron) durchgeführten Konferenzmeetings), so ist diese Bereitstellung ihrerseits nach der Definition dann wiederum als asynchron zu bewerten und bei der Gewichtung einzustufen.

Aussicht: Absehbare Abschaffung des FernUSG durch den Gesetzgeber

- Normenkontrollrat hat sich in Positionspapier vom 06.11.2025 für die Abschaffung des FernUSG ausgesprochen

  → FernUSG sei veraltet und in seiner Anwendung – insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten BGH-Rechtsprechung und der hiermit verbundenen Folgen – nicht (mehr) praxistauglich

- **Bis dahin ist das FernUSG und die Rspr. des BGH jedoch maßgeblich und bleibt zu beachten**.

- Auch eine Gesetzesänderung löst das Problem ferner nur mit Wirkung für die Zukunft, nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene und durchgeführte Verträge.

Was ist bis dahin zu tun?

- Für **bereits abgeschlossene und/oder abgewickelte Verträge** iE nur das Bewusstsein insofern bestehender Risiken für bestimmte Vertragsgestaltungen im Falle streitiger Auseinandersetzungen → Risikobegrenzung bzgl. etwaiger Rückforderungsansprüche
- Für den **Abschluss neuer Verträge** – bei denen sich konzeptionell das Vorliegen eines „Fernunterrichts“ im Sinne des FernUSG nicht vermeiden lässt – ist zu empfehlen, eine Zulassung beim ZFU zu beantragen.
- Im Übrigen gilt, aktuelle Verträge und Schulungssysteme möglichst so (umzu-) gestalten, dass diese die Kriterien des BGH für „Fernunterricht“ nicht erfüllen → kein überwiegender „**asynchroner Anteil“**.

  Dabei kommt es nach dem BGH auf die vertragliche Ausgestaltung (inkl. des zB durch Richtlinien dazu festgelegte Schulungskonzepts) und nicht auf die tatsächliche Nutzung des Teilnehmers an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

www.franchiserecht.de
www.franchiselawyers.net

Dr. Grischa Kehr
Busse & Miessen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedensplatz 1 - 53111 Bonn

Telefon: 0228 98391-81 - Telefax: 0228 630283

Internet: www.busse-miessen.de - E-Mail: buero.kehr@busse-miessen.de